

FAQs:
NRWege ins Studium-Integration von Flüchtlingen
an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2020

Anpassung der Programmlinie C zum 01.10.2020

Zum 1. Oktober 2020 wird die Ausschreibung des Programms NRWege ins Studium ab 20 angepasst. Die Änderungen betreffen ausschließlich die Programmlinie C. Die Änderungen in Kürze:

1. Ausgewählte Stipendiaten, die gem. BAföG gefördert werden, können unabhängig von der Höhe der BAföG-Förderung ein Stipendium in Höhe von 300 Euro erhalten. Dadurch entfällt die aufwändige Prüfung und Berechnung der individuellen Stipendienhöhe, fachlich qualifizierte BewerberInnen können in ihrer Leistung honoriert werden. Zusätzlich wird vermieden, dass ein Teilstipendium zur Kürzung der BAföG-Ansprüche führt. Das NRWege-Stipendium bewegt sich damit analog zu den geltenden Bestimmungen des BAföG. Bei gleicher Eignung sind BewerberInnen ohne finanzielle Förderung bevorzugt auszuwählen. Die Hochschulen haben weiterhin die Möglichkeit, finanzielle Kriterien bei ihrer Auswahl zu berücksichtigen.
2. Es wird eine Mindesthöhe von Teilstipendien festgelegt. Aus Gründen der Einheitlichkeit zur o.g. Regelung liegt die Mindesthöhe bei 300 Euro.
3. Die Anrechnung von anderen staatlichen Leistungen entfällt.
4. Die Mindestdauer des Studienstipendiums wird im letzten Programmjahr angepasst. Es wird ermöglicht, im Jahr 2022 Studienstipendien auch für eine Dauer von weniger als zwölf Monaten (mind. sechs Monate) zu vergeben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Ausschreibung. Aufgrund von BAföG-Bezug formal abgelehnte Bewerbungen können ohne erneute Ausschreibung nachqualifiziert werden. Voraussetzung ist eine inhaltliche Prüfung der (vorliegenden/zu Grunde liegenden) Bewerbung im Rahmen der Auswahlkommission.

Programmlinie A: Aus- und Aufbau studienvorbereitender und -begleitender Maßnahmen

Welche Personen sind förderfähig?

Bei den studienvorbereitenden Kursen liegt der Fokus auf der Förderung von studierfähigen Geflüchteten. Andere internationale Studienbewerber/innen sind förderungswürdig. Internationale Studierende sind Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben. Deren Anteil darf 40% der Teilnehmer/innen des jeweiligen Kurses nicht überschreiten.

In den studienbegleitenden Kursen und Kompaktformaten können studierwillige- und fähige geflüchtete und internationale Studierende gefördert werden. Bei der Antragsstellung muss vorgesehen werden, dass mindestens 60% der Teilnehmer/innen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten kommen (Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea, Türkei). Wenn notwendig und inhaltlich sinnvoll, stehen die Kurse auch den Teilnehmer/innen offen, die sich noch in der Studienvorbereitungsphase befinden.

Worauf ist bei der Abrechnung der Kurspauschalen zu achten?

Gesetzliche Feiertage werden wie reguläre Kurstage behandelt und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Pauschale. Die Berechnungsgrundlage ist jeweils der volle Monat. Der volle Monat gilt bei Kursen bis mind. zum 15. des jeweiligen Monats als erreicht (gilt nur für Vollzeitkurse). Analog wird bei Kursen verfahren, die zu einem anderen Tag als dem Monatsanfang starten.

Berechnungsbeispiel:

Kursbeginn	Kursende	Anzahl Monate
01.04.	31.07.	4
01.04.	19.08.	5
15.04.	19.08.	4
15.04.	31.08.	5

Als Tag der Auszahlung (Nachweis) gilt der erste Tag des jeweiligen Kursmonats (s. Anleitung zum Nachweis).

Was geschieht, wenn ein Teilnehmer den Kurs abbricht?

Bricht ein angemeldeter und bestätigter Teilnehmer aus von der Hochschule nicht zu vertretenden Gründen den Kurs ab oder tritt diesen kurzfristig nicht an, kann die monatliche Pauschale bis zum Ende des Kurses, bei einjährigen Kursen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, gezahlt werden. Die Hochschule ist dabei verpflichtet, sich um Ersatz (durch einen förderwürdigen Teilnehmer) für den frei gewordenen Platz zu bemühen.

Programmlinie B: Stärkung der Beratungsstruktur

Worauf ist bei den Personalausgaben zu achten?

Personalmittel für die Projektdurchführung und Betreuung werden bis zu einem Betrag i.H.v. 61.800 Euro p.a. bewilligt. Bis zu diesem Betrag kann Personal in verschiedenen Eingruppierungen und Arbeitszeitmodellen beschäftigt werden. Die Ausgaben müssen im Zwischen-/Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Personalmittel sind bei laufenden Zuwendungsverträgen aus dem Programm „NRWege ins Studium ab 2017“ erst ab 2021 zu beantragen.

Können die Pauschalen für studentische Hilfskräfte erhöht oder reduziert werden?

Nein, eine Änderung der Höhe oder Reduzierung der Pauschale (z.B. Halbierung oder andere Aufteilung) ist nicht möglich. Die Beschäftigung muss in vollen Monaten im Umfang von acht bis zehn Stunden pro Woche erfolgen, andernfalls ist die Pauschale nicht zuwendungsfähig.

Programmlinie C: Vergabe von Stipendien

Wofür darf die Betreuungspauschale genutzt werden?

Durch die Vergabe der Stipendien entstehen den Hochschulen Aufwände, die durch die Betreuungspauschale abgegolten werden sollen. Hierzu gehören insbesondere:

- Konzeption und Veröffentlichung der Ausschreibung
- Beratung von Bewerber/innen
- Prüfung der Bewerbungsunterlagen
- Auswahl

- Finanzielle und administrative Abwicklung der Stipendien
- Beratung und Betreuung der Stipendiat/innen
- Prüfung von Studienergebnissen bei Verlängerungen

Darf die Betreuungspauschale pro Stipendiaten auch bei der Fahrtkosten- Übernahme geltend gemacht werden?

Nein, für die Fahrtkosten-Übernahme werden keine Betreuungspauschalen bewilligt.

Wann sollen die Fahrtkosten-Stipendien ausgezahlt werden?

Der DAAD empfiehlt eine rückwirkende Auszahlung an die Stipendiaten, um die Motivation und das Commitment der Teilnehmer sicher zu stellen. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer/innen in den Kursen.

Können Stipendien auch rückwirkend ausgezahlt werden?

Die Stipendien können nach Abschluss des Auswahlverfahrens auch rückwirkend ausgezahlt werden, insofern die Bewerbungsunterlagen vor dem Förderbeginn eingereicht wurden und der Vorhabenbeginn (also die durch die Hochschule beantragte Laufzeit des Stipendiums) in diesem Zeitraum liegt.

Kann jemand, der bereits ein Studienabschlussstipendium für sein Bachelorstudium bekommen hat, sich im Master erneut auf ein Stipendium bewerben?

Seitens des DAAD spricht nichts gegen eine erneute Bewerbung auf ein Stipendium.

Können die im Finanzierungsplan beantragten Stipendienarten nach der Antragsbewilligung geändert werden?

Ja, da im Zuwendungsvertrag eine Gesamtsumme bewilligt wird, können Sie entlang dieser die Stipendienarten dem sich im Laufe des Haushaltsjahres ergebenden Bedarf anpassen.

Was bedeutet der Abschnitt "Die Hochschulen können unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben im eigenen Ermessen entscheiden, welchen Aufenthaltsstatus sie für die Vergabe eines Stipendiums voraussetzen"?

Da das Land NRW hierzu keine Vorgaben hat, müssten Sie lediglich überprüfen, ob Ihre Hochschule bestimmte Regelungen oder Vorbedingungen für die Immatrikulation von Geflüchteten hat (bspw. vorausgesetzte Bleibeperspektive) und diese anwenden. Wenn diese nicht vorhanden sind, orientieren Sie sich bitte an der Liste der Aufenthaltstitel, die zur Teilnahme am kostenfreien Prüfverfahren für Geflüchtete von uni-assist berechtigen: <https://www.uni-assist.de/tools/glossar/erklaerung/details/aufenthaltstitel/>. Personen mit Niederlassungserlaubnis gem. §26 Nr. 3 können ebenfalls mit einem Stipendium gefördert werden.

Allgemeine Fragen und Hinweise

Wie ist der Status der Teilnehmer/innen nachzuweisen?

Die projektnehmende Hochschule ist verpflichtet, den Flüchtlingsstatus der Teilnehmer/innen zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Kopie des Aufenthaltstitels o.ä. Dokumente) im Rahmen der Belegpflichten entsprechend der im Zuwendungsvertrag getroffenen Vereinbarungen aufzubewahren. Für alle internationalen Studierenden/Studienbewerber ohne Flüchtlingsstatus, die aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten stammen und an Kursen der Programmlinie A teilnehmen, muss das Studierendensekretariat auf Nachfrage das Herkunftsland der Teilnehmer/innen bestätigen können.

Projektfinanzierung

Die Förderung der Projekte erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die in der Programmlinie A festgelegte Teilnehmerpauschale, der Höchstbetrag der Programmlinie B sowie der auf Indikatoren basierende, festgelegte Höchstbetrag pro Hochschule der Programmlinie C sind als feste Förderbeträge zu verstehen, um die zusätzlichen Aufwendungen der Hochschulen bei der Integration von studierwilligen und -fähigen Flüchtlingen und internationalen Studierenden zu unterstützen. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes nur einen Teil der entstehenden Aufwendungen der Hochschulen decken werden.

Ansprechpartner im DAAD

Katharina Latsch
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Referat P43 – Hochschulprogramme für Flüchtlinge
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
E-Mail: latsch@daad.de
Tel.: +49-(0)228-882-442

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

